

➔ www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 27. März 2026 zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Telekommunikationsgesetzes und zur
Verbesserung der telekommunikations-
rechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-
Netzausbau**

**DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.**

Ansprechpartner

Verm.-Ass. Dipl.-Ing. Frank Dietzsch

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-914

E-Mail: frank.dietzsch@dvgw.de

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vom BMDS am 2. Februar 2026 vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026) .

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den flächendeckenden Glasfaser- und Mobilfunknetzausbau mit gezielten gesetzlichen Vorgaben, wie einer Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sowie des Netzausbaus, entscheidend voranzubringen.

Ausdrücklicher Vorbehalt in der Vorrangregel nach § 1 Abs. 1 TKG-Entwurf, um unbeabsichtigte Sicherheits- und Hygienrisiken zu vermeiden.

Nach § 1 Abs. 1 TKG-Entwurf ist die Förderung einer leistungsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur von überragendem öffentlichen Interesse. Dieses Ziel soll „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“. Diese Formulierung priorisiert TK-Ausbauinteressen in Abwägungen und kann in der Praxis Sicherheits-, Integritäts- und Hygienebelange der Gas- und Wasserversorgung verdrängen, sofern kein Ausgleichsmechanismus normiert ist.

Aus Sicht des DVGW fehlt eine Abwägungsleitplanke: Der generelle Vorrang kann de facto zu einer systematischen Untergewichtung von Betriebssicherheit (Gas) und Trinkwasserhygiene führen – gerade in Eilverfahren oder standardisierten Verwaltungsabläufen.

Wir fordern eine Anpassung des § 1 Absatz 1 TKG-Entwurf wie folgt:

„[...] Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, **soweit Belange der öffentlichen Sicherheit, die Integrität kritischer Infrastrukturen sowie die Trinkwasserhygiene nicht beeinträchtigt werden.** [...]“

Ausschluss der Mitbenutzung von aktiven und nicht dauerhaft stillgelegten Gas- und Wasserversorgungsleitungen.

Der DVGW begrüßt die Klarstellung, dass mit physischen Infrastrukturen Komponenten eines Netzes gemeint sind, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden. Durch Streichung des Begriffes „Passive Netzinfrastrukturen“ (vgl. § 3 Nr. 45 TKG-Entwurf) und stattdessen der Einführung des Begriffes „Physische Infrastrukturen“ im Sinne der Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 ist sichergestellt, dass alle passiven, baulichen oder technischen Einrichtungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, andere Netzbestandteile aufzunehmen, selbst aber keine aktiven Netzfunktionen ausüben, gemeint sind. Dennoch wäre eine wortwörtliche Klarstellungen unter den Begriffsbestimmungen zielführender gewesen.

Der DVGW möchte betonen, dass ein Einbringen von Telekommunikationsleitungen in aktive oder nicht dauerhaft stillgelegte Gas- und Wasserversorgungsleitungen aus (versorgungs-)sicherheitstechnischen und hygienischen Gründen unbedingt zu **vermeiden** sind. Für die Sparte Wasser gilt uneingeschränkt das Mitnutzungsverbot aufgrund europarechtlicher Vorgabe.

Die Weitergabe von Informationen über Bauarbeiten unterhalb von Bagatellgrenzen ist auszuschließen.

Weiterhin bewertet der DVGW die **Ausnahmeregelung** nach § 82 Abs. 2 TKG-Entwurf **positiv**, da Bagatellmaßnahmen keinen unnötigen Verwaltungsaufwand erzeugen dürfen. Beispiele im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 sind sehr kleine Eingriffe, Notfallreparaturen oder Maßnahmen mit geringer Auswirkung auf die Infrastruktur.

Neben der Beschleunigung sind immer auch die Bestandsinfrastruktur anderer Ver- und Entsorger in der Planungsphase zu beachten.

Im §127 (3) TKG-Entwurf wird ausgeführt, dass der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

1. den Legeort,
2. die Mindestüberdeckung,
3. das Legeverfahren sowie
4. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme.

Gerade im städtischen Raum mit hoher Dichte an Bestandsleitungen sind einer sachgerechten und mängelfreien Planung hohe Bedeutung beizumessen. Nur der betroffene Leitungsbetreiber kann mit seiner speziellen Fachkunde und dem Wissen über die Beschaffenheit seiner Anlagen beurteilen, ob die Glasfaserarbeiten die Bestandsanlagen stören. Wenn keine Informationen von betroffenen Netzbetreibern hierzu vorliegen, besteht keine belastbare Ausgangsbasis für eine sachgerechte Bewertung durch den Träger der Wegebauart. Entfällt die Abstimmung in der Planungsphase, geht ein wichtiger Sicherheitsbaustein verloren, der einer Baugefährdung vorbeugt.

Die Folge können Beschädigungen an bestehenden Leitungen, Versorgungsunterbrechungen oder sogar Unfälle mit Gefahr für Leib und Leben sein. Weiterhin entstehen durch Überbauungen oder ungeschützte Legungen in unmittelbarer Nähe (Parallelführung) oder Kreuzung zu bestehenden Leitungen massive Behinderungen in Ersatz, Neubau, Instandhaltung und Betrieb/ Entstörung dieser Leitungen. Im schlimmsten Fall kann dies zu einer Gefährdung der kritischen Infrastruktur führen und die Versorgungszuverlässigkeit einschränken.

Daher schlagen wir eine Ergänzung der Aufzählungspunkte im §127 (3) TKG um einen weiteren 5. Punkt wie folgt vor:

5. Stellungnahmen der von der geplanten Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien betroffenen Netzbetreiber, um negative Auswirkungen auf das Gas-, Wasser- und Stromversorgungsnetz zu vermeiden.

In der Bauphase sollen die Ergebnisse aus der Planungsphase berücksichtigt und die TK-Maßnahme hinsichtlich Sicherheit und Qualität umgesetzt werden.

Im §127a Abs. 3 TKG-Entwurf wird ausgeführt, dass zum Nachweis der Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Vorlage von drei aktuellen Bescheinigungen von einem oder mehreren Trägern der Wegebauart genügt, wonach das Unternehmen die baulichen Maßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachkundig und zuverlässig ausgeführt hat. Der Träger der Wegebauart kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.

Es steht nur ein sehr begrenzter Raum für die Legung der Versorgungsleitungen zur Verfügung. Daher ist entsprechende Sachkunde der ausführenden Unternehmen von besonderer Bedeutung, um Beschädigungen von Leitungen, Störungen in der Versorgung oder gar Unfälle mit Gefahr für Leib und Leben zu vermeiden.

Eine **vereinfachte Bewertung** der Bauunternehmen auf Basis kurzer Momentaufnahmen in Form von drei aktuellen Bescheinigungen birgt die Gefahr, keine belastbare fundierte Aussage zur Fachkunde und Zuverlässigkeit des Bauunternehmens in der Zukunft zu erhalten und ist in unserem Fall **unzureichend**. Zudem stellt sich die Frage, ob die betreffenden Stellen in den Behörden selbst über die entsprechende Fachkunde verfügen, um die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Tiefbauunternehmens feststellen zu können. Bewährt haben sich hingegen die bereits am Markt verfügbaren **Qualitätsnachweisverfahren nach DVGW-Regelwerk** (DVGW GW 301 – offene Bauweise, DVGW GW 302 – grabenlose Bauweise und DVGW GW 381 – Mindestanforderungen an Leitungsbauunternehmen). Daher sollten diese Nachweise von den Trägern der Wegebauart gefordert werden.

Daher schlagen wir eine angepasste Formulierung im §127a (3) TKG-Entwurf wie folgt vor:

Zum Nachweis der Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genügt die Vorlage ~~von drei aktuellen Bescheinigungen von einem oder mehreren Trägern der Wegebauart, wonach das Unternehmen die baulichen Maßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachkundig und zuverlässig ausgeführt hat~~ **eines entsprechenden am Markt verfügbaren Qualifikationsnachweises auf Basis der anerkannten Regeln der Technik.**

Der Träger der Wegebauart kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.

Aktive Gas- und Wasserversorgungsnetze sind nicht mit üblichen TK-Mitnutzungen kompatibel.

In Abschnitt 2 des TKG-Entwurfes (insbesondere §§ 136, 138 und 141) wird der Zugang zu öffentlichen Versorgungsnetzen und gebäudeinternen Netzinfrastrukturen geregelt. Nach § 136 Abs. 3 TKG-Entwurf muss ein Netzbetreiber auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Lage, Art und Nutzung, Ansprechpartner oder **Ablehnungsgründe** für den Antrag angeben.

Diese Architektur folgt zwar der GIA-Systematik, die den Begriff der „physischen Infrastruktur“ sektorübergreifend weit fasst (siehe Begründung weiter oben), schafft jedoch keine sektorspezifischen Schutzschranken für kritische Versorgungsnetze, zu denen Gas- und Wasserversorgungsnetze unbedingt gehören. Aktive Gas- und Wasserversorgungsnetze sind nicht mit üblichen Telekommunikationsmitnutzungen kompatibel. Ohne klare Ausschlussstatbestände drohen sicherheitsrelevante Eingriffe bzw. Kontaminationsrisiken.

Wir empfehlen, unter § 141 einen neuen Absatz 3 zu etablieren, der dies klarstellt:

(3) Als Ablehnungsgründe gelten insbesondere:

1. Gefährdung der Betriebssicherheit von Gas-/Wasserversorgungsleitungen,
2. Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität bzw. Hygienestandards,
3. Unterschreitung von Schutzabständen und Sicherheitszonen nach DVGW/DIN,
4. fehlende Nachweise qualifizierter Bauausführung gemäß der einschlägigen technischen Regeln.